

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Jeder Mensch kann sein Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. Dieses Konto bietet dann die Möglichkeit, sich dauerhaft vor dem Zugriff seiner Gläubiger zu schützen.

Wird eine Pfändung seitens einer Behörde, eines Gerichts oder eines Gläubigers veranlasst, so ist auf dem P-Konto automatisch ein Sockelbetrag in Höhe von € 1.500 für eine alleinstehende Person geschützt. Hierbei spielt es keine Rolle, welche Art von Einkünften auf Ihrem Konto eingehen. Auch Zuwendungen von Dritten sind geschützt.

Der geschützte Betrag soll gewährleisten, dass Sie notwendige Zahlungen wie Miete und Strom trotz Pfändung weiterhin bezahlen können. Sollten Sie eine Pfändung auf Ihrem P-Konto haben, so muss Ihnen Ihre Bank das Guthaben bis zu einer Höhe von € 1.500 (für eine Einzelperson) auszahlen. Alles was darüber hinaus auf Ihr Konto eingeht, wird an den pfändenden Gläubiger abgeführt.

Müssen von Ihrem Einkommen nicht nur Sie, sondern auch ihr/e Partner/in oder Ihre Kinder leben, so kann der Freibetrag erhöht werden. Auch das Kindergeld kann entsprechend zur Erhöhung des Freibetrages bescheinigt werden. Eine solche Bescheinigung bekommen Sie u.a. beim Jobcenter, der Familienkasse, bei Rechtsanwälten und Schuldnerberatungsstellen.

Das P-Konto bietet also viele Vorteile für den Schuldner:

- Egal welche Einkommensart Sie haben, das Konto ist bis zum Freibetrag geschützt

- Sie haben keinen Zeitdruck mehr, um Ihr pfändungsfreies Einkommen zu schützen
- Sie müssen nicht mehr monatlich zum Gericht, um einen Freigabeantrag zu stellen
- Das Konto wird nicht mehr blockiert

Um ein Pfändungsschutzkonto einzurichten müssen Sie zu Ihrer Bank gehen und dort einen Antrag auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto stellen. Dann ist der Sockelbetrag von € 1.500 geschützt.

Für die Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto darf Ihre Bank keine Gebühren berechnen. Das P-Konto muss von Ihrer Bank ohne erhöhte Gebühren weiter geführt werden

Jede natürliche Person darf nur ein P-Konto führen. Auch Gemeinschaftskonten und überzogene Konten können ein P-Konto werden.

Das P-Konto kann dann weiterhin nur im Guthaben geführt werden.

Für eine Neuanlage oder auch für eine Änderung des Pfändungsschutzkontos benötigen Sie einen Termin. Damit Sie wissen, welche Unterlagen zum Termin benötigt werden, gucken Sie bitte auf die Rückseite dieses Zettels!



Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

- Erhalten Sie Bürgergeld, brauchen Sie den Bewilligungsbescheid
- Wenn Sie verheiratet sind, wird eine Heiratsurkunde und eine aktuelle Haushaltsbescheinigung vom Einwohnermeldeamt (oder Jobcenter-Bescheid) benötigt
- Bekommen Sie zusätzlich Kindergeld oder Kinderzuschlag, legen Sie uns den aktuellen Bescheid der Familienkasse und auch die entsprechenden Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor. Die Kontoauszüge müssen in Papierform vorgelegt werden
- Wenn die Kinder bei Ihnen im Haushalt leben, benötigen wir noch eine Haushaltsbescheinigung vom Einwohnermeldeamt oder den Bewilligungsbescheid bei Jobcenter-Leistungen
- Falls Sie Unterhalt zahlen, bitten wir um Kontoauszüge der letzten 3 Monate oder einen Nachweis zur Aufforderung, wenn Zahlungen bisher nicht erfolgen. Beides müssen in Papierform vorgelegt werden
- Beim Termin bitte auch Ihren Personalausweis und die Geburtsurkunden der Kinder mitbringen

Diese Unterlagen benötigen wir beim Termin, ansonsten kann keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Bescheinigung vom Einwohnermeldeamt kostet Geld, welches leider von Ihnen zu tragen ist